

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00031 vom 3. Juni 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-06-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AB.2024.00031](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2024.00031)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00031 du 3 juin 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00031 del 3 giugno 2025

## Erwägungen

### E. 1

Die X.\_\_\_\_ (nachfolgend: X.\_\_\_\_) bezweckt den Handel mit Uhren, Schmuck, Kunstgegenständen sowie verschiedenen Geschenkartikeln (Urk. 3/1). Am 6. Oktober 2021 schloss Y.\_\_\_\_, geboren 1967, mit der X.\_\_\_\_

einen als «Declaration for agents» bezeichneten Vertrag ab (Urk. 3/4). Hernach ersuchte Y.\_\_\_\_ am 13. Oktober 2021 (Eingangsdatum) um Anschluss und Registrierung als Selbständigerwerbende bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse (Urk. 8/1, Aktenverzeichnis zu Urk. 8/1-36). Dazu führte sie unter der Beilage von Quittungen und Gutschriften für Provisionszahlungen (Urk. 8/1/7-10) aus, dass sie für die X.\_\_\_\_ als Vermittlungsagentin tätig sei (Urk. 8/1/2) und überdies von einem anderen Unternehmen Verkaufsprovisionen für die Vermittlung von Wein erhalte (Urk. 8/1/5-6). Auf Aufforderung der Ausgleichskasse hin reichte Y.\_\_\_\_ weitere Unterlagen ein (Urk. 8/3, Urk. 8/6). Aufgrund

der eingereichten Unterlagen gelangte die Ausgleichskasse zum Schluss, dass Y.\_\_\_\_ die Tätigkeiten

in unselbständiger Stellung ausübe, und lehnte eine Registrierung als Selbständigerwerbende mit Verfügung vom 26. Mai 2023 ab (Urk. 8/7). Sie verfügte am selben Tag, dass die X.\_\_\_\_ über das an Y.\_\_\_\_ ausbezahlte Honorar als Arbeitnehmerin kommen abzurechnen habe (Urk. 8/9). Die dagegen von

der

X.\_\_\_\_ am 26. Juni 202

### E. 1.1

Mit dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 22.

März 2024 (Urk.

2) führte die Beschwerdegegnerin im Wesentlichen aus, dass die Beigeladene von der Beschwerdeführerin eine Provision von 10 % des Preises der vermittelten Waren erhalte. Für die Anerkennung als selbständigerwerbende Person müssten die Merkmale, die für eine selbständige Tätigkeit sprechen, diejenigen, welche für eine unselbständige Tätigkeit sprechen, überwiegen. In einer Gesamtschau sei die Tätigkeit der Beigeladenen für die Beschwerdeführerin als unselbständige Tätigkeit zu beurteilen (Urk. 2 S. 3).

In der Beschwerdeantwort vom 25. Juni 2024 (Urk. 7) führte die Beschwerdegegnerin im Wesentlichen aus, dass die Beigeladene trotz der Freiheiten, die sie bei der Ausübung ihrer

Tätigkeiten habe, der Beschwerdeführer in gegenüber rap portierungspflichtig sei. Zudem verkaufe sie die Produkte nicht selber. Sie ver middle die Kundschaft an die Beschwerdeführerin. Die Rechte und Pflichten des Kaufvertrages würden somit auf die Beschwerdeführerin übergehen. Es bestehe daher ein Unterordnungsverhältnis ( Urk. 7 S. 2).

Was die nach der bundes gericht lichen Rechtsprechung zu prüfenden eigenen Investitionen der Vermitt lungs agentin oder des Vermittlungsagent en betreffe, so sei zu berücksichtigen, dass die Beigeladene kein Eigenkapital investiert habe. Hinzu komme, dass die von der Beigeladenen angegebenen Kosten in der Höhe von Fr. 800.-- im Jahr 2021 ver glichen zum Umsatz, welchen sie nur durch ihre Tätigkeit für die Beschwerde führerin generiert habe, sehr gering sei en ( Urk. 7 S. 2). Auch die Tatsache, dass die Beigela dene als Provision nur 10 % des Umsatzes erhalte, deute auf eine unselbständige Tätigkeit hin. Die Beigeladene sei daher als Arbeitnehmerin der Beschwerde füh rerin zu qualifizieren ( Urk. 7 S. 3). 1. 2

Die Beschwerdeführerin brachte im Wesentlichen vor, dass die Beschwerde geg nerin mit dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 22. März 2024 (Urk. 2) allein festgehalten habe, dass die Merkmale, welche für eine unselbständige Tätigkeit sprechen würden, überwiegen würden (Urk.

1 S.

7). Sie habe jedoch nicht begründet, wie sie zu diesem Ergebnis gekommen sei. So sei sie (die Beschwerdeführerin) nicht in der Lage gewesen, den Einspracheentscheid zu ver stehen. Damit habe die Beschwerdegeg nerin die aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör abgeleitete Begründungspflicht verletzt (Urk.

1 S.

8). Ferner habe die Beschwerdegegnerin den Sachverhalt be treffend d i e hier zu prüfende Vermittlung von Schmuckverkäufen der Beschwer deführerin durch die Beigeladene nicht richtig festgestellt (Urk.

1 S.

8). D ie Beigeladene habe keine berufliche Tätigkeit aus ge üb t ( Urk. 1 S. 2, S. 8). Sie müsse nicht arbeiten, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten (Urk. 1 S. 2, S. 8).

B ei den Vermittlungen der Schmuckverkäufe habe es sich eher um ein Hobby der Beigeladenen, als um eine echte Erwerbstätigkeit gehandelt , da sie immer im privaten Umfeld und an Orten wie Cafés und Hotels ausgeübt worden sei (Urk.

1 S.

5). Die von der Beigeladenen vermittelten Kunden würden alle zu ihren wohlhabenden Freunden und Bekannten gehören (Urk.

1 S.

5). Aus diesem Personenkreis habe die Beigeladene der Beschwerdeführerin mindestens drei verschiedene Kunden vermittelt. Die Verkäufe im Zeitraum zwischen 24.

März 2021 und dem 16.

September 2022 seien unregelmässig, zufällig und zu unterschiedlichen Beträgen abgeschlossen worden (Urk.

1 S.

4, S.

8).

Die Beigeladene könne so oder anders nicht als ihre Arbeitnehmerin qualifiziert werden, da das rechtsprechungsgemäss massgebliche Kriterium der betriebswirtschaftlichen beziehungsweise arbeitsorganisatorischen Abhängigkeit nicht gegeben sei. Diesbezüglich sei entscheidend, dass sie der Beigeladenen

keine Weisungen

erteilt habe. Ein Mindestumsatz sei nicht vereinbart worden. Die Beigeladene

sei bei der Vermittlung völlig frei gewesen (Urk.

1 S.

12).

Sie habe

auch keinen Zugang zu den Räumlichkeiten und den Arbeitsgeräten der Beschwerdeführerin gehabt (Urk.

1 S.

3). Sie habe die mit der Ausübung ihrer Tätigkeit verbundenen Kosten selber tragen müssen (Urk.

1 S.

4). Als Entschädigung habe die Beigeladene eine Provision für die zwischen der Beschwerdeführerin und den von der Beigeladenen eingebrachten Kunden abgeschlossenen Verkäufe in der Höhe von

## **E. 1.2**

E.

1.3).

Indes ist weder der Kreis angeworbener Kunden noch der Ort der Promotion relevant. Von Relevanz ist einzig, dass auf Empfehlung hin und aufgrund der Werbung der Beigeladenen sich ihre Familienmitglieder, Freunde und Bekannte — wie aufgezeigt (E.

4.1.1) — für den Kauf von Uhren und Schmuck bei der Beschwerdeführerin im Wert von mehreren Hunderttausend Franken entschieden haben und die Beigeladene hierfür eine Provision bezog. Damit führte die ausgeübte Vermittlungstätigkeit zu einem Einkommenszuwachs im Umfang der ausbezahlten Vermittlungsprovisionen. Nicht entscheidend ist, dass die Beigeladene die Ausübung der Tätigkeit selber nicht wie Arbeit empfunden hat (E.

1.3). Ebenfalls nicht massgebend ist, dass die Beigeladene — wie dies die Beschwerdeführerin vorbrachte (E.

1.2) — für die Bestreitung ihres Lebensunterhaltes nicht auf die Einkünfte aus der Vermittlungstätigkeit angewiesen war. Dass die mit der Erzielung von Erwerb verbundene Tätigkeit auch die Merkmale eines Hobbys aufweist oder «nebenberuflich» als Privatier

ausgeübt wird, schliesst die Qualifikation der Zuflüsse als Erwerbseinkommen im Sinne des AHVG nicht aus. Unerheblich ist, ob das Einkommen zum Lebensunterhalt beiträgt. Die der Beigeladenen zugeflossenen Provisionen stehen in Zusammenhang mit ihrer Vermittlungs tätigkeit und stellen daher zweifellos Erwerbseinkommen im sozialversicherungs rechtlichen Sinne dar. Entgegen der Vorbringen der Beschwerdeführerin (E.

1.2) und der Beigeladenen (E.

1.3) handelte es sich bei der Vermittlungstätigkeit der Beigelad e nen somit nicht bloss um ein zum Zeitvertrieb ausgeübtes Hobby. Die Vermittlungstätigkeit ist vielmehr als Erwerbs tätigkeit zu qualifizieren (E.

2.1). 5 . 2 5 . 2 .1 Zu prüfen bleibt, ob die Beigeladene diese Vermittlungstätigkeit als Selbstän dig erwerbende oder in unselbständiger Stellung im AHV-rechtlichen Sinne für die Beschwerde führerin ausgeübt hat. 5 .2.2 Wie eingangs festgehalten (E. 2.2) beantwortet sich diese Frage nicht auf Grund der Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien. Entscheidend sind vielmehr die wirtschaftlichen Gegebenheiten. Nicht ausschlaggebend ist somit , dass die Beschwerdeführerin und die Beigeladene in der Vereinbarung vom

am 6. Oktober 2021 ausgeführt haben, dass die Beigeladene keine Angestellte der Beschwerdeführerin sei ( E. 3; vgl. Rz. 1032 der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO [WML] gültig ab 1. Januar 2019 [Stand: 1. Januar 2025]) . Ein Arbeitsvertrag im zivilrechtlichen Sinne ist nicht Voraussetzung einer AHV-rechtlichen Quali fi kation als Unselbständigerwerbende. Es fällt ferner nicht ins Gewicht, ob die Beigeladene vom 1. Juni 2021 bis 3 1. Dezember 2023 über die Mehrwertsteuer abgerechnet hat (vgl. Rz. 1038 der WML [Stand: 1. Januar 2025]), weshalb zum diesbezüglichen Vorbringen der Beschwerdeführerin ( Urk. 1 S. 2) keine Abklärun gen zu tätigen sind. Entscheidend sind die rechtsprechungsgemäss zu prüfenden Kriterien des Unter nehmerrisikos und des Abhängigkeitsverhältnisses (E. 2.2). 5 . 2 .3 Zunächst ist zu prüfen, ob die Beigeladene ein

Unternehmerrisiko

zu tragen hatte. D ie von der Beigeladenen geltend gemachten Spesenauslagen im Jahr 2021 in der Höhe von Fr. 761.80 (Urk. 8/3/3) wurden weder belegt noch näher bezeichnet. Die von der Beigeladenen angeführte Pauschale für Büro, Telefon und Fahrzeug im Betrag von Fr. 4'800.-- (Urk. 8/3/3) ist angesichts der behaupteten Vermittlung im privaten Umfeld der Beigeladenen nicht nachvollziehbar. Damit hat die Beigeladene keine Auslagen und Investitionen belegt. Mangels Investitionen und andere r Auslagen konnte daher auch kein Verlustrisiko bestanden haben.

Wie von ihr dargelegt , traf sich die Beigeladene mit Familien mit gliedern, Freun den und Bekannten (E. 1.3), woraufhin sich diese dann — auf Emp fehlung der Beigeladenen hin —

( alleine oder zusammen mit der Bei gela denen) in eine Filiale der Beschwerdeführerin begaben, um dort Uhren und Schmuck zu kaufen (vgl. die Angaben auf den [undatierten] Rechnungen der Bei geladenen zu den Einkäufen vom 2 1. Mai und 8. Juli 2021, Urk. 8/1/7, Urk. 8/1/9). Dafür brauchte die Beigeladene weder einen Marktauftritt unter eige nem Namen oder eigener Firma für die Akquise

und Abwicklung von Aufträgen noch war sie auf eigene Geschäftsräumlichkeiten und die Unterstützung durch eigenes Personal angewiesen. Die Beschwerdeführerin brachte aber zutreffend vor, dass die Beigeladene (indirekt) das Inkasso- und Delkredererisiko traf (E. 1.2). Falls die der Beschwerdeführerin vermittelten Kunden die Schmuckstücke und Uhren nicht bezahlten oder vom Kaufvertrag zurücktraten, erhielt die Beigeladene gemäss der Vereinbarung vom 6. Oktober 2021 (E. 3) keine Provision. 5.2.4 Was das Kriterium des (fehlenden) Abhängigkeitsverhältnisses betrifft, so ist zu beachten, dass die Beigeladene gemäss der Vereinbarung vom 6. Oktober 2021 keinem Konkurrenzverbot unterlag. Die Beschwerdeführerin machte der Beigeladenen aber detaillierte Vorschriften, wie sie sich bei der Akquirierung der Kunden zu verhalten habe (vgl. E. 3): Sie durfte nicht im Namen der Beschwerdeführerin auftreten und keine Verträge in deren Namen abschliessen. Sie hatte sich auf professionelle Art und Weise zu verhalten und durfte den guten Ruf der Beschwerdeführerin als Luxusmarke nicht gefährden. Die Beigeladene hatte der Beschwerdeführerin kurze Kundenprofile zu liefern (vgl. dazu die Angaben auf den [undatierten] Rechnungen der Beigeladenen zu den Einkäufen vom 21. Mai und 8. Juli 2021, wo die Kunden mit Namen, Geburtsdatum und Passnummer identifiziert wurden, Urk. 8/1/7, Urk. 8/1/9). Sie musste überdies gewährleisten, dass die Kunden die erforderlichen Dokumente zum Schutz gegen

Geldwäscherei

liefern können. Die Beigeladene hatte sich an die Datenschutzgesetze zu halten. Sie unterlag ferner einer umfassenden Schweigepflicht. Hinzu kommt, dass die Beigeladene der Beschwerdeführerin jeweils eine rapportähnliche Rechnung schreiben musste, um die Provision zu erhalten (E. 4.1.1). Der Beschwerdeführerin ist zuzustimmen, dass die Beigeladene nicht in ihren Betrieb eingegliedert war (E. 1.2). Das war nach dem hievorigen Ausführten aber auch nicht nötig, denn die Beigeladene übte die Tätigkeit in ihrem privaten Umfeld aus (E.

4.1.2) und die betriebliche Eingliederung steht bei einer Agentur- bzw. Aussendiensttätigkeit auch wenig im Vordergrund. Gegen ein Abhängigkeitsverhältnis spricht, dass die Beigeladene nach Lage der Akten über Ort und Zeit der Vermittlung sowie die Personen, welche sie der Beschwerdeführerin zuführen wollte, frei wählen konnte. 5.2.5 In einer Gesamtschau ist festzuhalten, dass Merkmale einer unselbständigen und einer selbständigen Tätigkeit vorliegen. Insgesamt überwiegen aber die Merkmale, die für ein Abhängigkeits- und Unterordnungsverhältnis sprechen. Zu beachten ist insbesondere, dass für die Ausübung der Tätigkeit detaillierte Weisungen der Beschwerdeführerin und eine Rapportierungspflicht bestanden. Dies spricht für das Vorliegen einer unselbständigen Tätigkeit. Den gegenläufigen Merkmalen wie Fehlen eines Konkurrenzverbots und Tragen des Inkasso- und Delkredererisikos sind deutlich weniger Gewicht beizumessen. Jedenfalls liegen die nach höchst richterlicher Praxis geforderten Voraussetzungen für die Anerkennung als Selbständigerwerbende (vgl. E. 2.3) nicht vor.

Demnach ist die von der

Beigeladenen in den Jahren 2021 bis 2023 ausgeübte Tätigkeit zur Vermittlung von Verträgen abzuschliessen für die Beschwerdeführerin als unselbständige Tätigkeit zu qualifizieren. 6

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Stéphanie Fuld -  
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Y. \_\_\_ - Bundesamt für  
Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht  
Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes  
gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom  
siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und  
mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46  
BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern,  
zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel  
und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu  
enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden  
sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG).  
Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber  
HurstHübscher

#### **E. 1.4**

Strittig und im nachfolgenden zu prüfen ist somit das Beitragsstatut der Beigela denen  
hinsichtlich der Vermittlung von Vertr a g sabschlüssen für die Beschwerde füh rerin im  
Zeitraum von 2021 bis 2023. 2. 2.1

Vorab ist zur Rüge der Verletzung der Begründungspflicht (E. 1.2) Folgendes festzuhalten :

N ach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung besteht aufgrund der verfassungs  
rechtlichen Begründungspflicht kein Anspruch darauf, dass sich die Behörde im Rahmen  
ihrer Würdigung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes  
einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt; vielmehr genügt es, wenn der Entscheid  
gegebenenfalls sachgerecht angefochten werden kann (Urteil des Bundesgerichts  
8C\_544/2022 vom 3. März 2023 E. 4.6 mit Hinweis auf BGE 136 I 184 E. 2.2.1, BGE 134 I  
83 E. 4.1, BGE 133 III 439 E. 3.3 je mit Hin weisen). 2.2

Im angefochtenen Einspracheentscheid vom 22. März 2024 gab die Beschwerde gegnerin  
die Vor bringen der Beschwerdeführerin auf der ersten Seite zusammen gefasst wieder (  
Urk. 2 S. 1). Es folgten rechtliche Erwägungen zur Bestimmung des Beitragsstatuts und  
zum massgebenden Lohn ( Urk. 2 S. 2-3). Hernach hielt die Beschwerdegegnerin fest , dass  
sich aus der Gesamtheit der Umstände ergebe, dass das Auftragsverhältnis zwischen der  
Beigeladenen und der Beschwerde führerin eine unselbständige Tätigkeit sei ; ohne aber die  
für sie ausschlag gebenden Tatsachen zu bezeichnen ( Urk. 2 S. 3) . Gleichwohl konnte die  
Beschwerde führerin den Einspracheentscheid sachgerecht anfechten, wie sich aus ihren  
Vor bringen in der Beschwerde vom 7. Mai 2024 ( Urk. 1) ergibt. Ange sichts dessen würde  
die Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 22.

März 2024 ( Urk. 2) und Rückweisung der Sache zur Verfassung einer hinreichenden  
Entscheidbegründung hier

zu einem blossen formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen.  
In solchen Fällen kann nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung selbst bei einer  
schweren Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der  
Bundesverfassung, BV) auf eine Rückweisung an die Vorinstanz verzichtet werden  
(BGE 137 I 195 E. 2.3.2 mit weiteren Hinweisen ). 3 .

3 .1

Bei der Prüfung des Beitragsstatuts der Beigeladenen gilt es zunächst die Erwerbstätigkeit  
im Sinne von

Art.

4 Abs.

1 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)

und

Art.

6 Abs.

1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ( AHVV ) von der  
Nichterwerbstätigkeit nach

Art. 10 Abs. 1 AHVG

und

Art. 28 bis

AHVV

bzw. der Liebhaberei/des Hobbys abzugrenzen. Nach konstanter Rechtsprechung setzt der  
Begriff der Erwerbstätigkeit die Ausübung einer auf die Erzielung von Einkommen  
gerichteten bestimmten (persönlichen) Tätigkeit voraus, mit welcher die wirtschaftliche  
Leistungsfähigkeit erhöht werden soll. Für die Beantwortung der Frage, ob Erwerbstätigkeit  
vorliegt, kommt es nicht darauf an, wie die

beitragspflichtige Person sich selber — subjektiv — qualifiziert. Entscheidend sind  
vielmehr die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse und Gegebenheiten, die durch  
eine Tätigkeit begründet werden oder in deren Rahmen eine solche ausgeübt wird. Die  
Erwerbsabsicht muss aufgrund der konkreten wirtschaftlichen Tatsachen nachgewiesen  
sein. Wesentliches Merkmal einer Erwerbstätigkeit ist sodann eine planmässige  
Verwirklichung der Erwerbsabsicht in der Form von Arbeitsleistung, welches Element  
ebenfalls rechtsgenügend erstellt sein muss. Entsprechend der Legaldefinition besteht ein  
direkter Zusammenhang zwischen der Erwerbstätigkeit der versicherten Person und dem  
daraus resultierenden Zufluss von geldwerten Leistungen (BGE 143 V 177 E. 3.1 mit  
weiteren Hinweisen ) . 3 .2

Vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, massgebender Lohn genannt,  
werden paritätische Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge erhoben ( Art. 5 Abs. 1 und  
Art.

### **E. 3**

er ho bene Einsprache (Urk.

### **E. 8**

/13) wies die Ausgleichskasse mit Einsprache ent scheid vom 2 2. März 2024 ab ( Urk. 2).

2.1

Dagegen erhob die X.\_\_\_\_ mit Eingabe vom 7. Mai 2024 Beschwerde (Urk. 1 /1-2 ). Sie beantragte, es sei in Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 2 2. März 2024 fest zustellen, dass die Tätigkeit von Y.\_\_\_\_ im Sinne des Sozialversicherungsrechts selbständig sei (Urk.

1 /1 S. 13). 2.2

Die Beschwerdegegnerin beantragte mit Beschwerdeantwort vom 25. Juni 2024 Abweisung der Beschwerde (Urk. 7, unter Beilage ihrer Akten, Urk. 8/1-36). 2.3

Mit Gerichtsverfügung vom 2.

Juli 2024 wurde Y.\_\_\_\_ zum Prozess beigeladen und der Beschwerdeführerin eine Kopie der Beschwerdeantwort der Beschwerde gegnerin vom 25. Juni 2024 ( Urk. 7) zur Kenntnisnahme zugestellt ( Urk. 9).

2.4

Die Beigeladene beantragte mit Eingaben vom 1 0. und 2 2. Juli 2024, dass die Beschwerde der Beschwerdeführerin gutzuheissen sei ( Urk. 11, Urk. 13). Die übrigen Verfahrensbeteiligten erhielten jeweils eine Kopie dieser Eingaben (Urk. 12, Urk. 14). 3.

Auf die Vorbringen der Verfahrensbeteiligten und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 10**

% des Verkaufsp reises der Waren erhalten . W eitere Vergütungen seien nicht ausbezahlt worden (Urk.

1 S. 3). Ein Konkurrenzverbot habe nicht bestanden (Urk.

1 S.

3, S.

12) . Es liege somit keine be triebswirtschaftliche beziehungsweise arbeitsorganisatorische Abhängigkeit vor. Das sei im vorlie genden Fall ausschlaggebend , denn d em nach der bundes gericht lichen Recht sprechung grundsätzlich ebenfalls massgebenden Kriterium des spezifischen Unternehmer risikos könne hier keine entscheidende Bedeutung zukommen (Urk.

1 S.

10-11). Wie ausgeführt, sei die Vermittlung des Schmucks im Freundes- und Bekann tenkreis der Beigeladenen erfolgt . Auslagen für Büroräumlichkeiten und Personal seien daher nicht erforderlich gewesen (Urk.

1 S.

### **E. 11**

) . Die Beigeladene

habe aber das Inkassorisiko getragen , da die Provision nur auf den von

ihr

( der Beschwerdeführerin ) tatsächlich eingekommenen Beträgen bezahlt worden sei (Urk.

1 S.

11). In einer Gesamtschau könne ihr Vertragsverhältnis mit der Beigeladenen somit nicht als Arbeitsvertrag qualifiziert werden (Urk.

1 S.

12). Es sei daher festzustellen, dass die Tätigkeit der Beigeladenen eine selbständige Tätigkeit sei (Urk.

1 S.

13). 1. 3

Die Beigeladene hielt im Wesentlichen fest, dass ihre Zusammenarbeit mit der Beschwerdeführerin darin bestanden habe, der Beschwerdeführerin zwischen 2021 und 2023 mehrere Kunden zu vermitteln. Dies sei für sie jedoch eher ein Zeitvertreib gewesen. Sie habe dies nicht als Erwerbstätigkeit verstanden und habe mit dieser Tätigkeit nicht ihren Lebensunterhalt bestreiten wollen. Die Kunden, welche sie der Beschwerdeführerin vermittelt habe, hätten ausschliesslich zu ihrem Umfeld (Familie, Freunde, Nachbarn, Bekannte usw.) gehört. Sie habe die Tätigkeit auch nur an privaten Anlässen ausgeübt. Sie habe von der Beschwerdeführerin keine Weisungen bezüglich ihrer Tätigkeit erhalten (Urk.

### **E. 13**

des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG). Als massgebender Lohn gilt jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit ( Art. 5 Abs. 2 AHVG). Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird demgegenüber ein Beitrag des Selbständigerwerbenden erhoben ( Art. 8 AHVG). Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist jedes Erwerbseinkommen, das nicht Entgelt für in unselbständiger Stellung geleistete Arbeit darstellt ( Art. 9 Abs. 1 AHVG).

Nach der Rechtsprechung beurteilt sich die Frage, ob im Einzelfall selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, nicht auf Grund der Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien. Entscheidend sind vielmehr die wirtschaftlichen Gegebenheiten. Die zivilrechtlichen Verhältnisse vermögen dabei allenfalls gewisse Anhaltspunkte für die AHV-rechtliche Qualifikation zu bieten, ohne jedoch ausschlaggebend zu sein. Als unselbständig erwerbstätig ist im Allgemeinen zu betrachten, wer von einer oder einem Arbeitgebenden in betriebswirtschaftlicher beziehungsweise arbeitsorganisatorischer Hinsicht abhängig ist und kein spezifisches Unternehmerrisiko trägt. Aus diesen Grundsätzen allein lassen sich indessen noch keine

einheitlichen, schematisch anwendbaren Lösungen ableiten. Die Vielfalt der im wirtschaftlichen Leben anzutreffenden Sachverhalte zwingt dazu, die beitragsrechtliche Stellung einer erwerbstätigen Person jeweils unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Weil dabei vielfach Merkmale beider Erwerbsarten zu Tage treten, muss sich der Entscheid oft danach richten, welche dieser Merkmale im konkreten Fall überwiegen (BGE 146 V 139 E. 3.1 mit Hinweis). 3.3

Agenten (Handels- oder Reisevertreter) gelten praxisgemäss nur dann als Selbständigerwerbende, wenn sie über eine eigene Verkaufsorganisation verfügen, das heisst kumulativ eigene Geschäftsräumlichkeiten benützen, eigenes Personal beschäftigen und die Geschäftskosten im Wesentlichen selber tragen (Urteil e

des Bundesgerichts 9C\_3/2021 vom 7. Mai 2021 E. 3.2.3 und 9C\_946/2009 vom 30.

September 2010 E.

2.2 mit weiteren Hinweisen). 4.

Die Beigeladene hat am 6. Oktober 2021 eine «Declaration for Agents» der Beschwerdeführerin (Urk. 3/4) unterzeichnet. Nach dem Wortlaut der Vereinbarung hat die Beigeladene mit ihrer Unterschrift nicht nur die Richtigkeit der angegebenen persönlichen Daten wie Namen, Kontaktadressen und Bankverbindung

bestätigt, sie hat damit auch ihr Einverständnis mit den «General Conditions» — den Allgemeinen Bedingungen — der Vereinbarung erklärt. Diese allgemeinen Bedingungen lauteten wie folgt: - Die Agentin führt der X.\_\_\_\_ auf einer nicht exklusiven Basis Kunden zu ,

die nicht bereits Kunden von

X.\_\_\_\_ sind. - Die Agentin ist eine unabhängige Handelsvertreterin, welche auf eigene Rechnung und eigenes Risiko handelt. Die Agentin soll zu keiner Zeit als Angestellte, Vertreterin oder Partnerin der X.\_\_\_\_ betrachtet werden. - Ohne eine besondere schriftliche Vollmacht der X.\_\_\_\_

verfügt die Agentin über keinerlei Befugnis, um im Namen oder im Interesse der X.\_\_\_\_ zu handeln. Sie kann für die X.\_\_\_\_ keine Verpflichtung eingehen und keine Haftung begründen. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschliesslich, für das Eingehen von Verträgen mit Kunden. - Die Agentin erbringt ihre Dienstleistungen auf eine professionelle Art und Weise und in Achtung der Luxusmarke von X.\_\_\_\_. - Die X.\_\_\_\_-Produkte werden nie vor Erhalt der vollen Bezahlung durch die Kunden übergeben. - Die Agentin liefert der X.\_\_\_\_ kurze Kundenprofile. Sie gewährleistet, dass die Kunden der X.\_\_\_\_ die erforderlichen Dokumente, welche die

X.\_\_\_\_ für die Sicherstellung der Einhaltung sämtlicher Anti-Geldwäschereivorschriften benötigt, liefern können. - Die Agentin beachtet die anwendbaren Datenschutzgesetze. - Die Agentin behandelt alle Informationen ,

die sich auf ihre Dienstleistung beziehen und die sie bei der Erbringung der Dienstleistung erhalten hat, vertraulich. - Abgesehen von der Verkaufsprovision erhält die Agentin keine Entschädigung für Verkäufe der X.\_\_\_\_-Produkte. - Die Verkaufsprovision wird nach Abzug/Rückbehalt der Steuern (insbes. der Mehrwertsteuer), welche die X.\_\_\_\_ nach den massgebenden Gesetzesbestimmungen vorzunehmen hat, berechnet. - Die Verkaufsprovision

wird erst ausgerichtet, nachdem die Kundin oder der Kunde die X.\_\_\_\_-Produkte vollständig bezahlt hat. - Wenn das Kaufgeschäft aus irgendeinem Grund nachträglich dahinfällt, hat die Agentin der X.\_\_\_\_ die Verkaufsprovision innerhalb von 7 Tagen nach der schriftlichen Benachrichtigung durch die X.\_\_\_\_ zurückzu erstatten. - Die Agentin ist für die Deklaration und Bezahlung sämtlicher Steuern ( ohne Mehrwertsteuer), die auf der von der X.\_\_\_\_ ausgerichteten Verkaufsprovision geschuldet sind, verantwortlich. 5.5.15.1.1 Nach Wortlaut und Inhalt der Vereinbarung vom 6. Oktober 2021 handelte die Beigeladene als Agentin der Beschwerdeführerin, indem sie dieser Kunden vermittelte (E. 3). Die ihr zugeführten Kunden kauften bei der Beschwerdeführerin Uhren und Schmuck (vgl. dazu die Rechnungen aus der Zeitperiode 16.

März bis 14.

September 2022, Urk. 3/8). Was die der Beigeladenen ausgerichteten Verkaufsprovisionen betrifft, so ist den Akten zu entnehmen, dass sie der Beschwerdeführerin im Zeitraum vom 24. März 2021 bis 16. September 2022 wie folgt Rechnung stellte (Urk. 3/7 und Urk. 8/20/6): Datum: Verkaufspreis: Provision (exkl. MWST): 24. März 2021 Fr. 11'234.91 Fr. 1'123.-- 18. Juni 2021 Fr. 35'283.19 Fr. 3'528.-- 28. Juni 2021 Fr. 496'285.98 Fr. 49'628.-- 7. Oktober 2021 Fr. 428'040.86 Fr. 42'804.-- 2. November 2021 Fr. 491'643.45 Fr. 49'164.-- 12. Januar 2022 Fr. 62'340.-- Fr. 6'234.-- 7. April 2022 Fr. 200'000.-- Fr. 20'000.-- 7. Mai 2022 Fr. 11'374.19 Fr. 1'137.-- 7. Mai 2022 Fr. 15'320.33 Fr. 1'532.-- 1. Juni 2022 Fr. 606'313.83 Fr. 60'631.-- 16. September 2022 Fr. 4'122.56 Fr. 412.25 Ferner reichte die Beigeladene Rechnungen vom 21. Mai und 8. Juli 2021 über einen Verkaufsumsatz von Fr. 534'500.-- bzw. Fr. 461'000.-- ein (Urk. 8/1/7+9) und die Beschwerdeführerin Kundenrechnungen vom

#### **E. 16**

und 26. März,

#### **E. 21**

April, 30. Mai sowie 14. September 2022 über Fr. 211'700.--, Fr. 3'700.--, Fr. 12'250.-, Fr. 653'000.-- und Fr. 4'440.-- (Urk. 3/8). 5.1.2 Trotz der Höhe dieser Einkünfte stellen die Beschwerdeführerin und die Beigeladene den Erwerbscharakter der Tätigkeit der Beigeladenen in Frage, da es sich bei den vermittelten Kunden ausschliesslich um Personen aus dem privaten Umfeld der Beigeladenen gehandelt habe und die Gespräche allesamt bei sozialen Anlässen geführt worden seien (E.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.